

3	Satzung der Großen Kreisstadt Coswig Entschädigungssatzung Friedensrichter	3ENTFRIED Stand: 01.03.2018
Stadtrat		Seite 1 von 2

## **Satzung der Großen Kreisstadt Coswig über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Friedensrichter und deren Protokollanten**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt geändert wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) in Verbindung mit Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig am 07.02.2018 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1 – Entschädigung**

- (1) Ehrenamtlich tätige Friedensrichter, Stellvertreter und deren Protokollanten erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls als monatlichen Festbetrag.
- (2) Der monatliche Festbetrag beträgt
  - a. für den Friedensrichter 50 EUR,
  - b. für den Stellvertreter 50 EUR und
  - c. für den Protokollanten 25 EUR.

### **§ 2 – Reisekostenersatz**

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes (einschließlich der Ortsteile) erhalten ehrenamtlich tätige Friedensrichter, Stellvertreter und deren Protokollanten neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweiligen gültigen Fassung).

### **§ 3 – Zahlungsweise**

Die Entschädigung nach § 1 wird zum Quartalsende für das zu Ende gehende Quartal gezahlt.

### **§ 4 - In-Kraft-Treten**

Die erste Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung Friedensrichter tritt zum 01.03.2018 in Kraft.

Die Entschädigungssatzung Friedensrichter trat zum 01.03.2013 in Kraft.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens

und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als

von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, 08.02.2018

Frank Neupold  
Oberbürgermeister

(Siegel)

### **Schlussbestimmungen**

Koordinierung:	Die Satzung vom Stand 01.03.2013 wird durch diese ersetzt.
Schlagworte:	Ehrenamtlich Tätigkeit, Friedensrichter, Entschädigung, Reisekosten
In-Kraft-Treten:	Diese Satzung tritt am 01.03.2018 in Kraft.
Anlagen:	keine
Beschluss - Nr. :	VO/0471N1/18
Veröffentlichung:	Im Coswiger Amtsblatt am 17.02.2018 veröffentlicht.